

Zivilrecht III
Schwerpunkt Außervertragliches Schuldrecht

WS 2004/05

Fallblatt 7

Fall 36:

Landrat L hatte gegenüber S, einem Jagdpächter, durch Verwaltungsakt angeordnet, in seinem Jagdgebiet den Wildtaubenbesatz so zu reduzieren, dass größere Wildschäden nicht mehr zu erwarten sind. Grund für die Anordnung war die Tatsache, dass an den im Jagdgebiet liegenden Gemüsekulturen des G wiederholt erhebliche Schäden durch Wildtauben entstanden waren. S unterließ es auch nach der Anordnung des L, die Wildtauben ausreichend zu bejagen. Dadurch entstand S erneut ein erheblicher Ernteausfall.

Fall 37:

S verursachte schuldhaft einen Verkehrsunfall auf der Autobahn. Dadurch stand G mehrere Stunden im Stau und verpasste seinen gebuchten Flug nach USA. Dort entging ihm deshalb ein Geschäftsabschluss. Er verlangt über

1 Million Euro nachgewiesenen entgangenen Gewinn.

Fall 38:

B gewährte K einen Betriebskredit. Zur Sicherheit ließ sich B ohne Freigabeklausel alle Forderungen abtreten, die K „jetzt oder künftig“ gegen seine Kunden erwürbe. Später bezog K von V Waren unter Eigentumsvorbehalt mit der Erlaubnis zur Weiterveräußerung im normalen Geschäftsbetrieb und Vorausabtretung der daraus entstehenden Kundenforderungen. K zahlte bei Fälligkeit nicht an V. Als V sich deshalb an die Kunden des K wandte, stellte er fest, dass B die Forderungen bereits eingezogen hatte. Deshalb musste sich V durch einen Kredit refinanzieren, der ihn insgesamt 15.000,-- Euro Zinsen kostete. Nachdem K insolvent geworden ist, verlangt V von B Zahlung von 120.000,-- Euro wegen der eingezogenen Kundenforderungen und 15.000,-- Euro Zinsen.

Fall 39:

Baukonzern S führte unter Verantwortung des langjährig bewährten technischen Abteilungsleiters L Tiefbauarbeiten aus. Die örtliche Bauleitung hatte I, ein ebenfalls schon seit Jahren ohne Beanstandungen für S tätiger Ingenieur. Eine Anleitung für die Ermittlung und Behandlung von Versorgungsleitungen hat I allerdings ebenso wenig wie andere Bauleiter des S erhalten. Bei den von I geleiteten Arbeiten kam es zur Beschädigung einer Gasleitung und infolge dessen zu einem Brand im Hause des G. Die Brandversicherung des G verlangt

von S 600.000,-- Euro Schadensersatz.

Fall 40:

S überließ dem wenig erfahrenen Reiter G sein Pferd zum Ausreiten. Bei einem unerwarteten Hindernis warf das Pferd G ab, der sich erhebliche Verletzungen zuzog. G verlangt deshalb von S Schadensersatz.